



S T E L L U N G N A H M E

zum Entwurf des **Gesetzes zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes im Freistaat Sachsen (Sächsisches Prostituiertenschutzausführungsgesetz – SächsProstSchGAG)**

Vorwort:

Als Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e. V. vertreten wir die Interessen unserer Mitglieder, die überwiegend BordellbetreiberInnen mit unterschiedlichsten Betrieben der Prostitutionsbranche aus ganz Deutschland, aber auch selbstständige Sexarbeiter*innen sind. Wir waren aktiv beteiligt an dem Entstehungsprozess des Prostituiertenschutzgesetzes, haben uns an vielfältigen Diskussionen beteiligt und auch Gegenvorschläge¹ unterbreitet. Das ProstSchG ist geprägt von einer paternalistischen, kriminalistischen und kontrollierenden Haltung und die Regelungen verstoßen u. a. gegen Menschen- und Grundrechte.

Schutz von Schwachen und Abhängigen lässt sich nur durch Empowerment, Wissen und Professionalisierung oder attraktive Alternativen zur Prostitution bewältigen und nicht durch permanente Entrechtung. An diesem Punkt haben wir in der Vergangenheit immer unsere Mitarbeit angeboten und hätten gern unser Knowhow, Kompetenz, Einblicke, Erfahrungen und unsere breite Vernetzung eingebracht – zum Wohle der „Schutzbedürftigen“ und zur Weiterentwicklung der Branche.

Wir lehnen nach wie vor das ProstSchG ab und sehen in den vielfältigen Umsetzungsschwierigkeiten einen weiteren Grund, der dagegen spricht. Dennoch setzen wir unsere Energie und Knowhow ein, damit Sexarbeiter*innen und BordellbetreiberInnen den Umstellungsprozess gut

¹¹ <http://www.bsd-ev.info/publikationen/index.php>

überstehen und weiterhin erfolgreiche ihren Geschäften nachgehen können. So haben wir vor kurzem die Informationsbroschüre „Gute Geschäfte – Das ABC des Prostituiertenschutzgesetzes“ mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellt, um die Betroffenen des Gesetzes adäquat zu informieren.²

Allgemeine Anmerkungen zum SächsProstSchGAG:

Da alle Behörden, besonders die Städte- und Gemeindetage und Landkreistage, bei den verschiedenen Treffen im Bundesfamilienministerium und die Bundesländer im Bundestag an der Diskussion um das ProstSchG beteiligt waren, wundert uns schon die behauptete "Unvorbereitetheit" und immer wieder die Bezugnahme auf den Tag der Verabschiedung des Gesetzes am 21. Okt 2016 oder dessen Inkrafttreten am 01. Juli 2017. Als wenn das Gesetz ihnen erst heute vor die Füße gefallen wäre und natürlich deswegen die Landesdurchführungsverordnungen und die Einrichtungen der Behörden nicht eher erfolgen konnten!

Auch hier in Sachsen fehlt es an:

- der Durchführungsverordnung,
- der Einrichtung der Büros
 - für die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG,
 - für die Anmeldung nach § 3 ProstSchG,
 - und für die Anträge auf die Erlaubnis als Prostitutionsstätte
- neben dem Finden und Einarbeiten von kompetentem Personal
- und dem Entwickeln von Beratungsleitlinien.

Aber gleichzeitig und selbstverständlich geht man davon aus, dass die Betroffenen des Gesetzes, die Sexarbeiter*innen, BordellbetreiberInnen und die Kunden das Gesetz ab 01. Juli 2017 umsetzten, die Fristen beachteten und das Gesetz laufend anwenden.

Nur sie tragen die Konsequenzen der unzureichenden Umsetzung:

- allgemeine Verunsicherung: gibt es das ProstSchG oder doch nicht?
- wenn in der Heimatstadt, z. B. Dresden noch keine Anmeldungen vorgenommen werden können, ein Betreiber in München jedoch darauf besteht, kann sie dort nicht tätig sein. Dies bedeutet für die Sexarbeiterin einen enormen Einkommensverlust.

² Die Broschüre kann kostenfrei bei uns bestellt werden - per eMail: info@bsd-ev.info
siehe auch: <http://www.bsd-ev.info/aktuelles/einladung-zur-pressekonzferenz-in-bremerhaven.php>

- wenn BetreiberInnen von schon existierenden Bordellen keine Informationen bekommen, welche Behörde zuständig ist, welche Forderungen nach dem ProstSchG umgesetzt werden und welche Ausnahmen (§ 37 Abs. 5 ProstSchG) möglich sein werden, sind sie verunsichert, mit der Folge, dass sie nicht mehr investieren und keine Entwicklungen initiieren. Denn sie wissen nicht, ob sie weiterhin bestehen oder geschlossen werden, was für Sie der Verlust ihres Geschäftes und der Existenzgrundlage und für die Frauen der Verlust des Arbeitsortes bedeutet.
- und die Kunden sich eh fragen, wie die Kondombenutzung kontrolliert werden kann; ggfls. machen sie so weiter wie bisher.

Dies alles ist natürlich nicht geeignet, das Vertrauen von Sexarbeiter*innen in die Politik und den Staat zu fördern; Vertrauen, was unabdingbar ist für die Öffnung von Sexarbeiter*innen, für Berichte über ihre Notlage und Hoffnung auf Hilfe.

Forderungen:

Um dem Ziel des ProstSchG, dem Schutz der Sexarbeiter*innen, gerecht zu werden, bedarf es weitaus mehr als nur diesem Gesetz:

- deutlicher Wille zur Umsetzung des Gesetzes mit einer Haltung, die geprägt ist von Respekt und der Bereitschaft, mit der Branche zusammenzuarbeiten,
- örtliche und personelle Trennung der gesundheitlichen Beratung nach dem ProstSchG und nach dem Infektionsschutzgesetz,
- Gebührenfreiheit für Sexarbeiter*innen (eine Pflicht zur Erhebung von Gebühren schreibt das ProstSchG nicht vor!),
- keine überzogenen Gebühren für die Erlaubnisse als Prostitutionsstätten,
- Anwendung der Ausnahmeregelungen nach ProstSchG und "Duldung" von sogenannten Altbetrieben,
- und keine weiteren Forderungen über das ProstSchG hinaus.

Wir betrachten die weitere Existenz der schon vor dem 01. Juli 2017 bestehenden Prostitutionsstätten für unabdingbar, soweit sie in der Vergangenheit nicht strafrechtlich aufgefallen sind. Diese Betriebe zeichnen sich durch einen guten, bewährten Kontakt zu allen Behörden aus. Hier sind Sexarbeiter*innen z. T. schon seit Jahren autonom und selbstbewußt tätig, denn es handelt sich meist um kleine, familiär geführte Betriebe, die auf die Bedürfnisse der Sexarbeiter*innen Rücksicht nehmen.

Diesen Betrieben jetzt mit Regelungen des Bau-, Nutzungsrechts und der

Sperrgebiets-Verordnungen zu kommen, wird dem Schutzgedanken des ProstSchG nicht gerecht. Gute Arbeitsbedingungen würden so zerstört (= die Existenzgrundlage der Sexarbeiter*innen) und sie selbst werden eher ins Illegale verdrängt. Das ProstSchG macht so Gutes und Bewährtes kaputt, um neuen Betrieben Platz zu machen, deren Betreiber, Geschäftsgebaren und Arbeitsbedingungen man heute noch nicht kennt. Aber wir sehen in diesem Zusammenhang auch eine Mitverantwortung der Behörden, die letztendlich jahrzehntelang diese Betriebe „duldeten“ und ihre verschiedenen MitarbeiterInnen (u. a. von Gesundheitsämtern und der Polizei) dort ein- und ausgehen ließen.

Aber wenn man sich die Sächsische Prostituiertenschutzausführungsgesetz anschaut, findet man nur Regelungen für die finanziellen Fragen: wer zahlt was, wie wird Geld verteilt und möglichst über die Branche auch wieder reingeholt.

Uns fehlen die oben beschriebene inhaltliche Gestaltung, die Spielräume, die Frage der Haltung und die Zusammenarbeit mit den Betroffenen.

Stephanie Klee/Vorstand

09. 02. 2018

Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e. V. (BSD e. V.)
Wilhelmine-Gemberg-Weg 12
10179 Berlin
www.bsd-ev.info
info@bsd-ev.info
Tel.: 0174-91 99 246